

AMTSBLATT für die Stadt Teltow



Herausgeber: Stadt Teltow, Der Bürgermeister • 14513 Teltow • Marktplatz 1/3

Teltow

30. April 2010

Nr. 9

Jahrgang 19

Auflage: 3000 Exemplare

Inhaltsverzeichnis

	Seite(n)
• Beschlüsse der 14. Stadtverordnetenversammlung vom 24.03.2010	I
• Beschluss der 15. Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2010	I-II
• Sitzungstermin der Stadtverordnetenversammlung, Sitzungstermine der Ausschüsse	II
• Beschlüsse der 16. der Stadtverordnetenversammlung vom 21.04.2010 und Beschlüsse der 16. des Hauptausschusses vom 12.04.2010:	II
• Bekanntmachungsanordnung	II-V
• Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Teltow	V
• Öffentliche Bekanntmachung	V

Beschlüsse der 14. Stadtverordnetenversammlung vom 24.03.2010:

Öffentlich behandelt:

Beschluss-Nr.: 01/14/2010

„Auf Vorschlag der Fraktion der CDU wird Frau Katrin Krüger aus der Funktion als sachkundige Einwohnerin abberufen.

Als neue sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales wird Frau Serena Meier-Zeh berufen.“

Beschluss-Nr.: 02/14/2010

„Der Teltower Bürgerpark wird mit Wirkung vom 12. Juni 2010 in „August-Mattausch-Park“ umbenannt.“

Beschluss-Nr.: 03/14/2010

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow stimmt der Maßnahme „Ausbau des Schenkendorfer Weges mit Anbindung an die L 77 n“ in Bezug auf den Landesstraßenbedarfsplan 2010 auf der Grundlage des Verkehrsentwicklungsplanes Teltow zu mit der Maßgabe, dass diese neue Verkehrsverbindung erst nach Fertigstellung der L 40 n und der L 77 n erfolgt.“

Beschluss-Nr.: 04/14/2010

„Die als Anlage 2 beigefügte Straßenreinigungssatzung der Stadt Teltow wird beschlossen.

Die Straßenreinigungssatzung (im Folgenden : StrRS) der Stadt Teltow (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Teltow vom 30.08.2004, Nr. 8, Jg. 13), die Satzung zur 1. Änderung der StrRS (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Teltow vom 29.11.2004, Nr. 11, Jahrgang 13), die Satzung zur 2. Änderung der StrRS (veröffentlicht im Amtsblatt vom 28.02.2007, Nr. 04, Jahrgang 15) sowie die Satzung zur 3. Änderung der StrRS (veröffentlicht im Amtsblatt vom 31.05.2009, Nr. 10, Jahrgang 18) werden aufgehoben.“

Beschluss-Nr.: 05/14/2010

- (1) Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Teltow gewährleistet eine geordnete gemeindliche Entwicklung. Die Abwägung wird gebilligt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Teltow. Die Begründung wird gebilligt.

- (3) Der Bürgermeister wird beauftragt, für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Teltow die Genehmigung gemäß § 6 BauGB zu beantragen.“

Beschluss-Nr.: 06/14/2010

„Für den Bebauungsplan Nr. 16 „Altstadt-südliche Potsdamer Straße“ wird auf dem Grundstück Potsdamer Straße 79 ein Änderungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.“

Beschluss-Nr.: 07/14/2010

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 Kommunalrechtsreformgesetzes die Jahresrechnung 2008 und erteilt dem Bürgermeister gleichzeitig die Entlastung.“

Nichöffentlich behandelt:

Beschluss-Nr.: 08/14/2010

Mit Beschluss Nr.: 08/14/2010 stimmte die SVV einem Grundstückserwerb gemäß dem Antrag des Bürgermeisters zu.

Beschluss-Nr.: 09/14/2010

Mit Beschluss Nr.: 09/14/2010 stimmte die SVV einem Grundstückserwerb gemäß dem Antrag des Bürgermeisters zu.

Beschluss-Nr.: 10/14/2010

Mit Beschluss Nr.: 10/14/2010 stimmte die SVV in einer Personalangelegenheit einem Vergleich gemäß dem Antrag des Bürgermeisters zu.

Beschluss der 15. Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2010

Öffentlich behandelt:

Beschluss-Nr.: 01/15/2010

„Die Stadtverordnetenversammlung Teltow fordert die Landesregierung auf, die Kommunen Teltow, Kleinmachnow und Stahnsdorf auf der Grundlage des gemeinsamen „Standortentwicklungskonzeptes Teltow-Kleinmachnow-Stahnsdorf“ mit Stand vom Januar 2010 als „Regionalen Wachstumskern“ anzuerkennen.“

Beschlüsse der 16. Stadtverordnetenversammlung vom 21.04.2010 und Beschlüsse der 16. des Hauptausschusses vom 12.04.2010:

SVV-Beschluss-Nr.: 01/16/2010

„Auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE/BündnisGrüne werden folgende sachkundigen Einwohner von dieser ehrenamtlichen Tätigkeit abberufen:

1. Aus dem Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales:
Frau Ulrike Just und Frau Rosa-Maria Schröder.
2. Aus dem Ausschuss für Umwelt und Energie:
Frau Grit Gehrau.
3. Aus dem Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr:
Herr Rolf Munkel

SVV-Beschluss-Nr.: 02/16/2010

„Auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE/BündnisGrüne werden folgende Einwohner für die ehrenamtliche Tätigkeit als sachkundige Einwohner in den Ausschüssen der SVV Teltow berufen:

1. Für den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales wird Herr Dirk Krumeich als sachkundiger Einwohner berufen.
2. Für den Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr wird Herr Volker Ernst als sachkundiger Einwohner berufen.

SVV-Beschluss-Nr.: 03/16/2010

„Auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE/BündnisGrüne wird der sachkundige Einwohner, Herr Robert Walter künftig für die ehrenamtliche Tätigkeit als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales bestätigt. Herr Walter scheidet damit als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Umwelt und Energie aus.“

SVV-Beschluss-Nr.: 04/16/2010

„Auf Vorschlag der Fraktion der SPD wird Herr Michael Schmelz aus seiner Tätigkeit als sachkundiger Einwohner des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses abberufen.

Als neuer sachkundiger Einwohner für den Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss wird auf Vorschlag der Fraktion der SPD Herr Wolfgang Nießmann berufen.“

SVV-Beschluss-Nr.: 05/16/2010

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen an fünf Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2010 in der Fassung vom 21.04.2010 zu.“

Nichtöffentlich behandelt:

SVV-Beschluss 06/16/2010

Mit Beschluss-Nr.: 08/16/2010 stimmte die SVV einer Vertragsänderung gemäß dem Antrag des Bürgermeisters zu.

Beschlüsse – 16. Hauptausschuss 12.04.2010:

Nichtöffentlich behandelt:

HA-Beschluss-Nr.: 03/16/2010

„Mit der Bearbeitung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Teltow (Bereich Verdistraße) wird das Büro Wieferig & Partner beauftragt.“

HA-Beschluss-Nr.: 04/16/2010

„Das Ingenieurbüro Baur Consult, aus Teltow, erhält den Auftrag zur Planung der Otto-Lilienthal-Straße.

HA-Beschluss-Nr.: 05/16/2010

„Die Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Sieker mbH aus Hoppegarten erhält den Folgeauftrag zur Fertigstellung des Generalentwässerungsplan der Stadt Teltow.“

HA-Beschluss-Nr.: 06/16/2010

„In Auswertung der öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A wird der Zuschlag der Firma Haase & Pollack erteilt.“

SVV-Büro, den 22.04.2010

Sitzungstermin der Stadtverordnetenversammlung Sitzungstermine der Ausschüsse

19.05.2010 um 18.00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung Sitzungsort: „Neues Rathaus“ (Ernst-von-Stubenrauch-Saal) Marktplatz 1/3
03.05.2010 um 18.00 Uhr	Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales
05.05.2010 um 18.00 Uhr	Umweltausschuss
06.05.2010 um 18.00 Uhr	Finanzausschuss
10.05.2010 um 18.00 Uhr	Hauptausschuss
12.05.2010 um 18.00 Uhr	Kita-Werksausschuss
	Sitzungsort: „Altes Rathaus“, Marktplatz 2
04.05.2010 um 18.00 Uhr	Planungs- und Bauausschuss
	Sitzungsort: „Neues Rathaus“, (Ernst-von-Stubenrauch-Saal) Marktplatz 1/3

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit verfüge ich die öffentliche Bekanntmachung der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 24.03.2010 beschlossenen Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Teltow (Straßenreinigungssatzung – StrRS) gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Teltow in der geltenden Fassung.

Teltow, den 19.04.2010

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Teltow

(Straßenreinigungssatzung – StrRS)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207), sowie dem § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 24. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Stadt Teltow obliegt die Pflicht zur Straßenreinigung für alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung. Die Stadt Teltow überträgt diese Pflicht zur Straßenreinigung den Grundstückseigentümern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke, soweit sie nicht selbst die Straßenreinigung für die öffentlichen Straßen, die in der Anlage dieser Satzung aufgeführt sind, in dem in dieser Satzung bestimmten Umfang durchführt. Für die von der Stadt

Teltow durchgeführte Straßenreinigung werden Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung erhoben.

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Straßen im Sinne der Satzung sind die Verkehrsflächen, die als öffentliche Straßen gewidmet sind. Hierzu gehören die Fahrbahn (einschließlich vorhandener Trennstreifen, Bushaltestellenbuchten und Parkflächen), Gehwege (hierzu zählen auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO), Radwege sowie die zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze liegenden sonstigen Flächen.
- (2) Zur Straßenreinigung im Sinne der Satzung gehören:
1. als Reinigung
 - a) das Entfernen von Verschmutzungen jeglicher Art (z.B. Unrat, Scherben, Hundekot, Äste, Laub u. ä.) sowie das Freimachen der Regenwasserabläufe,
 - b) das Entfernen von Unkraut auf befestigten Gehwegen, in Rinnsteinen und an unmittelbar an Gehwegen angrenzenden Mauern, Zäunen, Häuserwänden u. ä.
 2. als Winterwartung
 - a) das Räumen und Streuen der Gehwege und der Fußgängerüberwege sowie das Freimachen der Hydranten und Regenwasserabläufe von Schnee und Eis,
 - b) die Schnee- und Glättebekämpfung auf sonstigen Verkehrsflächen, soweit dies in der Satzung ausdrücklich festgelegt ist.
- (3) Nicht zur Straßenreinigung im Sinne dieser Satzung gehören:
- das Entleeren und Reinigen der Sinkkästen,
 - das Mähen oder die sonstige Pflege des Straßengrüns.

§ 2

Städtische Straßenreinigung

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen als öffentliche Einrichtung (städtische Straßenreinigung), soweit die Reinigung nicht nach § 4 den Anliegern übertragen wird. Die Stadt kann sich zur Durchführung der städtischen Straßenreinigung Dritter bedienen.
- (2) Wird die Straße oder ein Straßenabschnitt von der städtischen Straßenreinigung gereinigt, so besteht für die jeweiligen Anlieger Anschluss- und Benutzungszwang.
- (3) Die von der städtischen Straßenreinigung gereinigten Straßen werden entsprechend dem jeweiligen Reinigungsumfang in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:
- Reinigungsklasse 1: Straßen, auf deren Fahrbahnen die Stadt lediglich die Winterwartung durchführt
- Reinigungsklasse 2: Straßen, auf deren Fahrbahnen die Stadt einmal wöchentlich eine Reinigung durchführt
- Die von der Stadt gereinigten Straßen und Straßenabschnitte sind im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (4) Die städtische Straßenreinigung übernimmt des Weiteren folgende Reinigungsleistungen:
- Schneeräumen und Streuen
 - der Gehwege innerhalb geschlossener Ortslagen, wenn diese keinem Anliegergrundstück zuzuordnen sind,
 - der gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen von Straßen, die nicht der Reinigungsklasse 1 zugeordnet sind
- (5) Die Stadt bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang, Art und Reihenfolge der Streu- und Schneeräumungsmaßnahmen.

§ 3

Anlieger

Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer von Grundstücken, die von der Straße erschlossen sind, insbesondere weil sie von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben oder nehmen dürfen. Bei Mehrfacherschließungen bestehen die Verpflichtungen zu jeder Verkehrsfläche. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 4

Anliegerpflichten

(1) Den Anliegern obliegen folgende Reinigungs-, Räum- und Streupflichten:

1. Durch Anlieger zu reinigen sind:

- a) die vor dem Grundstück verlaufenden Gehwege und Radwege, die zu den Grundstücken abzweigenden Gehwege, die sonstigen Flächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze;
- b) die Fahrbahnen (ausgenommen von Straßen der Reinigungsklasse 2 lt. Straßenreinigungsverzeichnis) bis zur Fahrbahnmitte, bei Straßen mit getrennten Fahrbahnen bis zum Trennstreifen.

Die genannten Flächen sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu reinigen. Die Reinigung hat im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu erfolgen. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

2. Auf den zu reinigenden Flächen angefallenes Herbstlaub ist zusammenzutragen und neben der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Das Nähere zur Abfuhr des Laubes wird jährlich von der Stadtverwaltung ortsüblich bekannt gegeben. Auf Grundstücken angefallenes Laub darf nicht auf die Straße verbracht werden.

3. Vor den Grundstücken verlaufende nächstgelegene Gehwege und zu den Grundstücken abzweigende Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee zu beräumen. Eis- oder Schneeglätte auf diesen Flächen ist grundsätzlich mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Splitt) zu bekämpfen. Grundsätzlich verboten sind Asche und Kohlegruß als abstumpfende Mittel. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln (insbesondere Salze) ist nur bei außergewöhnlichen Glätteverhältnissen (wie Eisregen) und nur zusätzlich zu abstumpfenden Mitteln in notwendiger Menge zulässig. Wenn kein befestigter Gehweg vorhanden ist, so ist ein 1,50 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder – wo dies nicht möglich ist – in der Fahrbahn von Schnee zu räumen und zu streuen. Die Abläufe für Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Das Streugut ist nach der Winterperiode schnellstmöglich, spätestens bis zum 15. April des jeweiligen Jahres, einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.

4. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls oder des Entstehens der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind am folgenden Tag bis 9.00 Uhr, wenn dies ein Sonn- oder Feiertag ist, ansonsten bis 7.00 Uhr zu beseitigen. Der Schnee ist neben der Fahrbahn oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet wird. Eis und Schnee von Grundstücken darf nicht auf die Straße verbracht werden.

(2) Die Reinigungsverpflichtung der Anlieger erstreckt sich auf die Angrenzungsbreite. Bei gemeinsamer Erschließung mehrerer Grundstücke (mit Hinterliegern) besteht Gesamtverpflichtung aller Anlieger.

(3) Der Anlieger kann Nutzungsberechtigte oder sonstige Dritte mit der Erfüllung der Reinigungspflichten beauftragen. Die Übertragung von Reinigungs- und Winterwartungspflichten an Dritte bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn innerhalb von zwei Wochen

nach Eingang der schriftlichen Erklärung des Beauftragten keine Einwände seitens der Stadt geltend gemacht werden.

§ 5

Anordnung im Einzelfall

Der Bürgermeister kann im Einzelfall anordnen, dass Reinigungspflichten gemäß § 4 erfüllt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Ge- oder Verbot nach § 4 zuwiderhandelt oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung bestimmten Höchstbetrages geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 13.08.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8, Jahrgang 13, vom 30.08.2004) nebst ihren Änderungen außer Kraft.

Teltow den 19.04.2010

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zu § 2 Absatz 3 der Straßenreinigungssatzung

Straßenreinigungsverzeichnis

**Reinigungsklasse 1
(Winterwartung)**

Alte Potsdamer Straße	
Alter Heinersdorfer Weg	zw. Ende Dorfstraße und Ende Staedtlersiedlung (Schranke)
Albert-Wiebach-Straße	
Am Teltowkanal	
An den Ritterhufen	
Anne-Frank-Weg	
Anton-Saefkow-Straße	
Asternstraße	
Bäckerstraße	
Badstraße	
Bahnstraße	von Mahlower Straße bis Händelstraße
Bäkestraße	
Beethovenstraße	zw. Mahlower Straße und Händelstraße südl. der Händelstraße (im Geltungsbereich des B-Plans 36) ohne Sackgassen/Stichstraßen innerhalb und östl. des Rings ohne westl. Anbindung an die Oskar-Pollner-Straße
Berliner Straße	
Bertholdstraße	von Kanada-Allee bis Vancouver-Straße
Blumenstraße	zw. Mahlower Straße und Wiesenstraße
Boberstraße	
Breite Straße	
Conrad-Blenkle-Straße	von Mahlower Straße 35 m (Gefälle)
Dorfstraße	
Egerstraße	
Elbestraße	zw. Potsdamer und Elsterstraße und zw. Moldaustraße und Feuerwehreinfaahrt
Elsterstraße	
Ernst-Schneller-Straße	
Ernst-Waldheim-Straße	
Feldstraße	
Fritz-Reuter-Straße	südlich der Lichterfelder Allee
Gartenstraße	

Genshagener Straße	zw. Ortsausgang Ruhlsdorf und Dorfstraße
Gerhart-Hauptmann-Straße	
Geschwister-Scholl-Straße	
Gonfrevillestraße	
Großbeerener Weg	
Gustl-Sandtner-Straße	
Güterfelder Straße	zw. Sputendorfer Straße und Samatenweg
Hamburger Platz	
Hannemannstraße	zw. Lichterfelder Allee und Osdorfer Straße einschl. Kreuzungs-bereich Hannemannstraße/ Osdorfer Straße
Hauffstraße	zw. Lichterfelder Allee bis Schillerstraße
Havelstraße	zw. Potsdamer Straße und Striewitzweg
Händelstraße	
Heidestraße	zw. Mahlower Straße und Wiesenstraße
Heinersdorfer Weg	von S-Bahnbrücke bis Kreisel Schönower Straße
Hoher Steinweg	
Hollandweg	zw. Potsdamer Straße und Berliner Straße
Iserstraße	einschl. Kreisel Stahnsdorfer Straße
Jahnstraße	
John-Schehr-Straße	
Kanada-Allee	
Kantstraße	
Käthe-Niederkirchner-Straße	
Katzbachstraße	
Lichterfelder Allee	
Lindenstraße	
Liselotte-Herrmann-Straße	zw. Mahlower Straße und K.-Niederkirchner-Straße
Mahlower Straße	
Martin-Niemöller-Straße	
Moldaustraße	
Mozartstraße	von Mahlower Straße bis R.-Wagner-Straße
Mühlenbergstraße	
Neißestraße	von Potsdamer Straße bis einschl. Kreisel Am Teltowkanal
Neue Straße	
Nuthestraße	
Oderstraße	
Osdorfer Straße	zw. Zehnruutenweg und Hannemannstraße
Paul-Gerhardt-Straße	
Paul-Singer-Straße	zw. Elbestraße und Striewitzweg
Potsdamer Straße	
Rheinstraße	
Ritterstraße	
Robert-Koch-Straße	von Mahlower Straße bis Zufahrt P+R
Ruhlsdorfer Platz	
Ruhlsdorfer Straße	
Saalestraße	
Saganer Straße	
Sandstraße	
Schönower Straße	einschl. der Kreisverkehre
Siegfriedstraße	zw. Zehnruutenweg und Mahlower Straße
Spreestraße	
Sputendorfer Straße	bis Am Sportplatz
Stahnsdorfer Straße	zw. Teltower Straße und Ortsgrenze
Striewitzweg	
Teltower Straße	
Torontostraße	
Vancouver-Straße	
Warthestraße	
Weinbergsweg	bis Friedhofszufahrt
Weserstraße	zw. Potsdamer Straße und Striewitzweg
Wiesenstraße	zw. Heidestraße und Blumenstraße
Wilhelm-Leuschner-Straße	von Mahlower Straße 35 m (Gefälle)
Zehlendorfer Straße	
Zehnruutenweg	zw. Osdorfer Straße und Siegfriedstraße
Zeppelinufer	

**Reinigungsklasse 2
(Straßenreinigung 1 x wöchentlich)**

Albert-Wiebach-Straße zw. Gonfrevillestraße und Ruhlsdorfer Straße
 Am Teltowkanal
 An den Ritterhufen westl. Straßenseite
 Anne-Frank-Weg
 Bäkestraße
 Beethovenstraße zw. Mahlower Straße und Händelstraße südl. der Händelstraße (im Geltungsbereich des B-Plans 36) ohne Sackgassen/Stichstraßen innerhalb und östl. des Rings ohne westl. Anbindung an die Oskar-Pollner-Straße
 Berliner Straße zw. Ruhlsdorfer Platz und Zehlendorfer Straße/Hollandweg
 Bertholdstraße zw. L.-Herrmann-Straße und Feuerwehr
 Boberstraße
 Breitscheidstraße südl. Straßenseite von Lichterfelder Allee bis Osdorfer Straße
 Elbestraße zw. Potsdamer Straße und Elsterstraße und zw. Moldaustraße und Feuerwehreinfaht
 Elsterstraße zw. Potsdamer Straße und Egerstraße
 Ernst-Waldheim-Straße
 Ernst-Schneller-Straße
 Feldstraße zw. Mahlower Straße und Waldstraße nur östl. Seite und zw. Waldstraße und An den Koppeln beidseitig
 Fritz-Reuter-Straße zw. Baracke und Kantstraße nur nördl. Seite und zw. Lichterfelder Allee und Baracke beidseitig
 G.-Scholl-Straße zw. G.-Sandtner-Straße und L.-Herrmann-Straße südl. Seite
 Gonfrevillestraße
 Gustl-Sandtner-Straße
 Hamburger Platz
 Hannemannstraße zw. Lichterfelder Allee und Osdorfer Straße einschl. Kreuzungsbereich Hannemannstraße/Osdorfer Straße
 Havelstraße zw. Potsdamer Straße und Elbestraße
 Heinersdorfer Weg zw. Osdorfer Straße und Siedlerrain
 Hollandweg zw. Potsdamer Straße und Berliner Straße
 Iserstraße einschl. Kreisel Stahnsdorfer Straße
 Ida-Kellotat-Straße
 John-Schehr-Straße zw. Käthe-Niederkirchner-Straße und Gustl-Sandtner-Straße
 K.-Niederkirchner-Straße
 Kanada-Allee
 Kantstraße zw. Hauffstraße und Hannemannstraße und zw. G.-Hauptmann-Straße und Stadtgrenze
 Katzbachstraße
 Lichterfelder Allee
 Liselotte-Herrmann-Straße
 Martin-Niemöller-Straße

Mahlower Straße
 Moldaustraße
 Neißestraße von Potsdamer Straße bis einschl. Kreisel Am Teltowkanal
 Nuthestraße
 Oderstraße
 Osdorfer Straße vom Heinersdorfer Weg bis einschl. Kreisel Schönower Straße, zw. Einmündung Zehnruthenweg und Kreuzungsbereich Hannemannstraße
 Potsdamer Straße
 Rheinstraße
 Ruhlsdorfer Platz
 Ruhlsdorfer Straße bis Haus-Nr. 33
 Ruhlsdorfer Straße vor Pflanzen Kölle
 Saganer Straße
 Schönower Straße einschl. der Kreisverkehre
 Siegfriedstraße zw. Zehnruthenweg und Mahlower Straße
 Striewitzweg zw. Weserstraße und Paul-Singer-Straße
 Striewitzweg zw. Oderstraße und Wendehammer
 Warthestraße
 Weserstraße zw. Elbestraße und Striewitzweg südl. Seite
 Zehlendorfer Straße
 Zehnruthenweg zw. Osdorfer Straße und Siegfriedstraße
 Zeppelinufer

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über das Ausscheiden einer Ersatzperson gemäß § 60 (3) und 61 (2) Brandenburger Kommunalwahlgesetzes und § 80 und 81 (1) Nr. 1 Brandenburger Kommunalwahlverordnung

Es wird bekannt gegeben:

Herr Axel Bierbrauer hat mit Erklärung vom 31.08.2009 auf die ihn zustehenden Rechte als Ersatzperson verzichtet. Herr Axel Bierbrauer scheidet damit als Ersatzperson für die Wahlperiode aus.

Herr Michael Schmelz hat mit Erklärung vom 05.03.2010 die Niederlegung seines Mandates im Ortsbeirat Ruhlsdorf mit sofortiger Wirkung erklärt. Der Sitz bleibt nach den Vorschriften des Brandenburger Kommunalwahlgesetzes unbesetzt.

Teltow, den 22.04.2010

gez.
 Christian Vitense
 Wahleiter

Ende amtlicher Teil

Sie finden das Amtsblatt auch online auf www.teltow.de

Impressum:

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Teltow; Stadtverwaltung Teltow, Marktplatz 1/3, 14513 Teltow, Telefon (0 33 28) 4 78 10 • **Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:** Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, liegt im „Neuen Rathaus“, Marktplatz 1/3 kostenlos aus. • **Auflage:** 3 000 Exemplare • **Satz und Layout:** Teltower Stadt-Blatt, Verlags- und Presse GmbH, Potsdamer Str. 57, 14513 Teltow • **Druck u. Weiterverarbeitung:** Sauer Druck und Werbung

